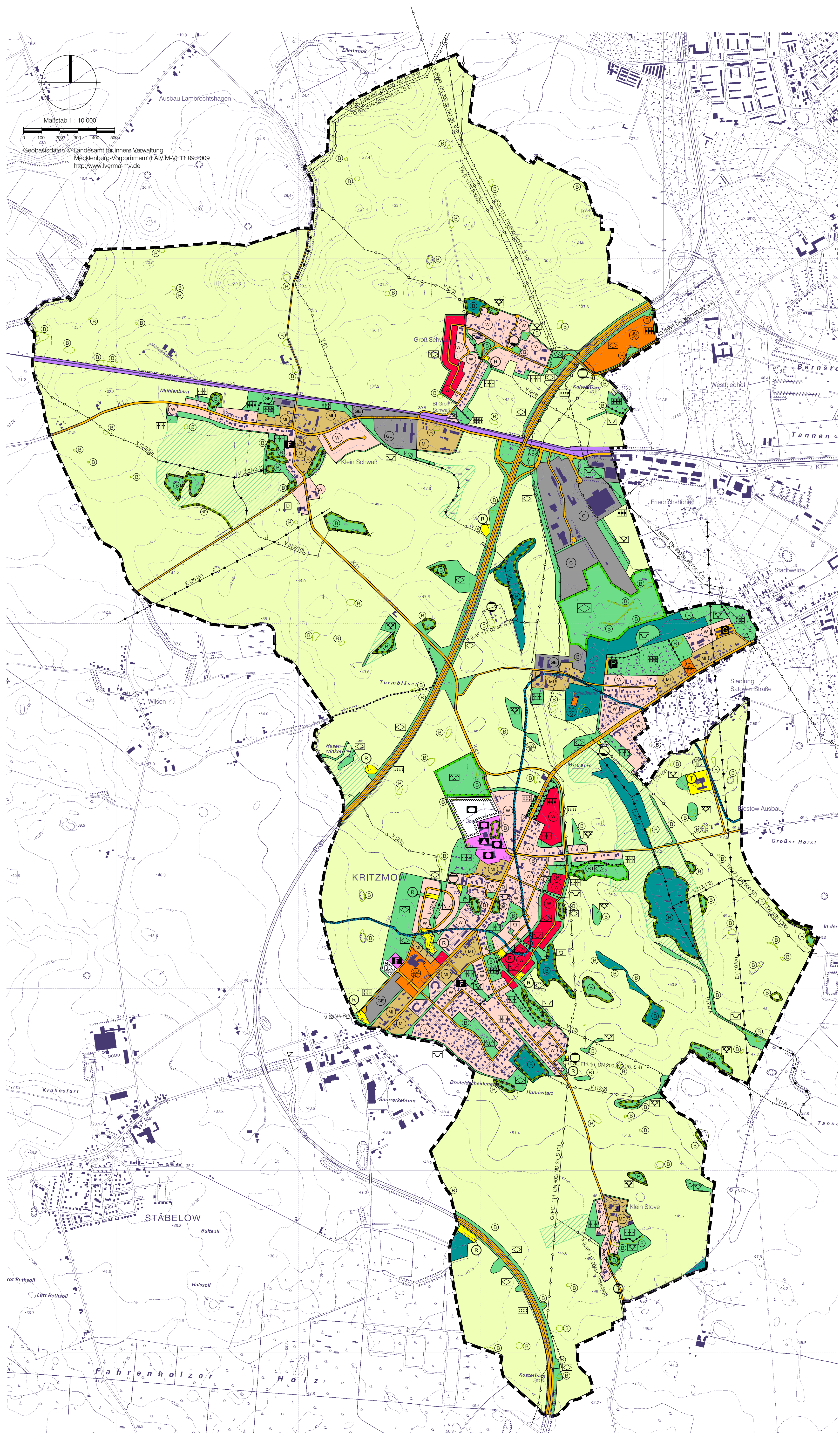


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KRITZMOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauzoneneinteilung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Kennzeichnung von Wohnbau-Entwicklungsflächen	
	Dorfgebiete	(§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 5 BauNVO)
	Mischgebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 6 BauNVO)
	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
	Gewerbegebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 8, § 8 BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 10, § 11 BauNVO)

Zweckbestimmung (§ 11 (2) BauNVO)
NZ Nahversorgungszentrum PZ Pferdezucht
S Schießstand PV Photovoltaik

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

	Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen:		
	Feuerwehr	 öffentliche Verwaltungen
	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	 Schule
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
	Sportanlagen	

Es gelten für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Einrichtungen:

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

	Autobahnähnliche Straßen		
	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen		
	nachrichtlich: Ortsdurchfahrtsgrenze (§ 5 StrWG M-V)		
	ruhender Verkehr		
	Garagenhof		Parkplatz
	Bahnanlagen		

überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	Flächen für VersorGSanlagen		
	Zweckbestimmung:		
	Gas		Telekommunikation
	Trinkwasser		Schmutzwasser
	Regenwasser		

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

	oberirdisch		unterirdisch
	Trinkwasser		Vorflut
	Schmutzwasser		Elektroenergie
			Gas

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

	Grünflächen		
	Zweckbestimmung:		
	Spielplatz		Parkanlage
	Hausgartenflächen, sonstige Erholungsgrün		Dauerkleingärten
	Eingrünung / Schutzgrün		Straßenbegleitgrün
	naturreisende Grünfläche		Regenwasserableitung
	Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB		

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Hier: Schutzgebiet für Oberflächengewässer Schutzzone III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft / davon: Dauergrünland	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)
	Flächen für Wald	(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

... bei kleinen Flächen

Schutzgebiete und Schutzobjekte:
Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 18 NatSchAG M-V) ND Naturdenkmal (§ 22 NatSchAG M-V)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze)	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.02.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am 04.04.2014 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den bekanntmachungsstellen am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Rostock vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

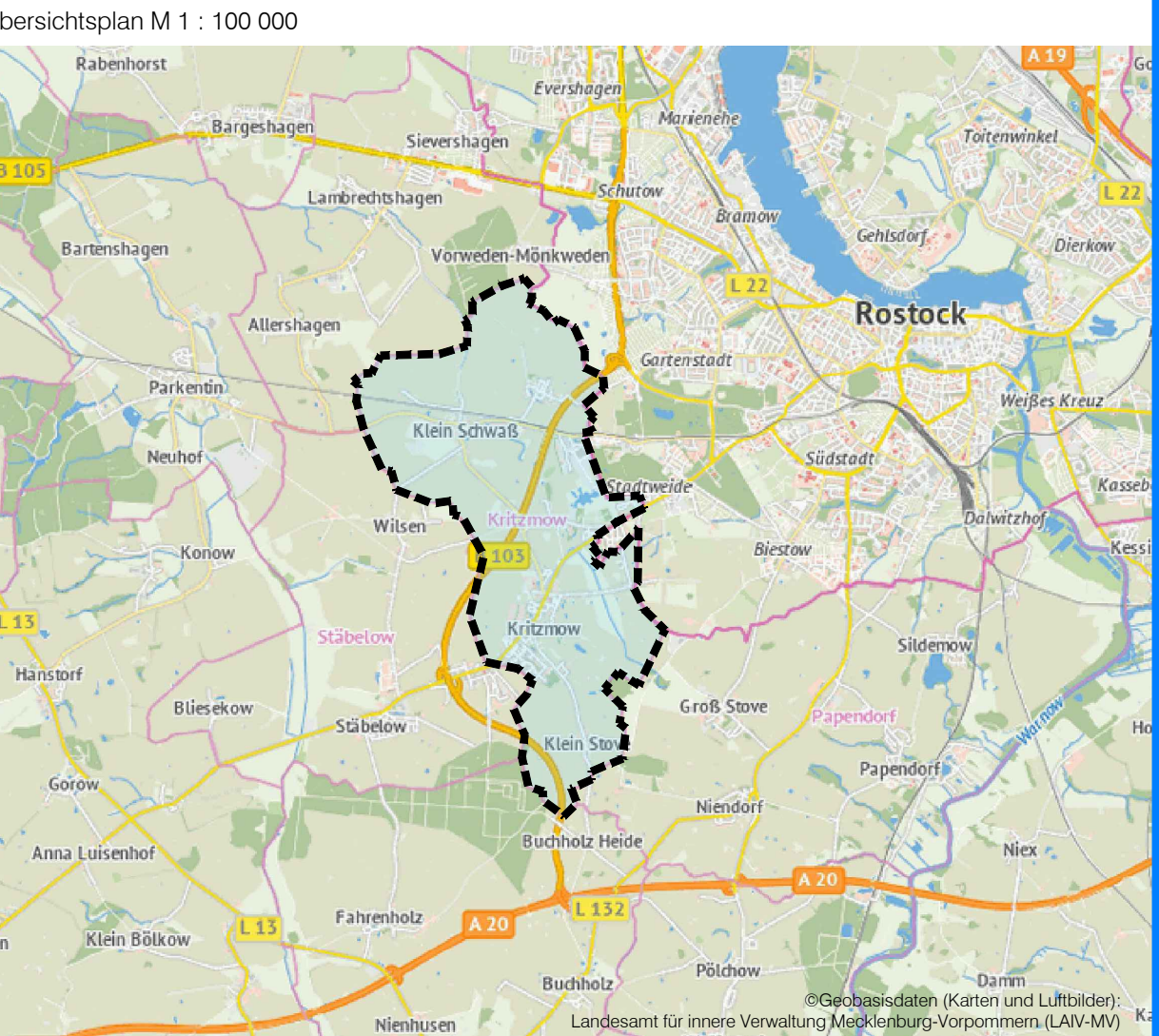
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Kritzmow

Landkreis Rostock

ENTWURF Bearbeitungsstand: 07.01.2020



Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKM 972-92-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59
bsd